



## Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**Änderungsgenehmigung**  
52- 500-9958673/0014.U  
G063/20

15.06.2022

Lohmann Containerdienst GmbH/  
Metallrecycling Lohmann GmbH  
Gutenbergstraße 7  
48282 Emsdetten

Standort der Anlage:  
Entsorgungszentrum Gutenbergstraße  
Gutenbergstraße 7  
48282 Emsdetten

**Optimierung des Brandschutzkonzeptes und  
Betrieboptimierung**



# Gliederung

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Umfang der Genehmigung</b>	<b>3</b>
<b>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen</b>	<b>10</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	<b>10</b>
IV.1.    Allgemeine Festsetzungen	10
IV.2.    Immissionsschutzrecht	10
IV.3.    Abfallrecht	11
IV.4.    Wasserrecht	11
IV.5.    Baurecht	12
IV.6.    Brandschutz	12
IV.7.    Arbeitsschutzrecht	18
IV.8.    Landschaftsrecht	20
<b>V. Kostenentscheidung</b>	<b>21</b>
<b>VI. Hinweise</b>	<b>21</b>
VI.1.    Hinweise zur Sicherheitsleistung	21
VI.2.    Hinweise zum Immissionsschutzrecht	21
VI.3.    Hinweise zum Wasserrecht	22
VI.4.    Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	23
VI.5.    Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	24
<b>VII. Begründung</b>	<b>25</b>
<b>VIII. Fazit</b>	<b>30</b>
<b>IX. Ihre Rechte</b>	<b>30</b>
<b>Anhang 1.    Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>31</b>
<b>Anhang 2.    Zugelassene Abfälle</b>	<b>32</b>
<b>Anhang 3.    Gebührenberechnung der Stadt Emsdetten</b>	<b>45</b>
<b>Anhang 4.    Zitierte Vorschriften</b>	<b>46</b>



## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 16.11.2020 (Eingang BR MS über das Online-Portal Tetraeder am 16.11.2020) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG die

### Genehmigung

zur Optimierung des Brandschutzkonzeptes und zur damit einhergehenden Betriebsoptimierung für das Entsorgungszentrum Lohmann. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Emsdetten, Flur 7, Flurstück 80.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

Baugenehmigung der Stadt Emsdetten (Az.: S-2020-0005-03) vom 02.05.2022.

## II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Betriebseinheiten, die teilweise unverändert weiterbetrieben und teilweise verändert werden:

Betriebs-einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 2.1	Schrottplatz (geändert)	Außenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche Fe- und Ne-Schrotte, Abfallerfassungsboxen; in Beton erstellte Bodenbefestigung
BE 2.2	Sortierhalle (geändert)	Hallenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche und gefährliche Fe- und Ne-Schrotte, in Beton erstellte Bodenbefestigung
BE 2.3	Außenlager (geändert)	Außenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche Fe- und Ne-Schrotte, Abfallerfassungsboxen; in Beton erstellte Bodenbefestigung
BE 2.4	Lager Späne/gefährliche Schrotte (geändert)	Außenlager- und Umschlagsfläche für in dichten Containern auf Auffangwannen gelagerte nicht gefährliche und gefährliche Fe- und Ne-Schrotte; in Beton erstellte Bodenbefestigung



<b>BE 2.5</b>	Gusslager (neu)	Außenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche Fe- und Ne-Gussschrotte, in Mineralgemisch erstellte Bodenbefestigung
<b>BE 2.6</b>	Eisenlager (neu)	Außenlagerflächen für nicht gefährliche Fe-Schrotte bzw. –produkte, in Mineralgemisch erstellte Bodenbefestigung
<b>BE 2.7</b>	Brennplatz (neu)	Außenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche Fe-Schrotte, Sauerstofflagertank á 4990 l, Propangase in Flaschen auf Wechselpaletten, in Betonsteinpflaster und Stahlplatten erstellte Bodenbefestigung, mobile Absaug- und Filteranlage
<b>BE 3.1</b>	Sortierhalle	Hallenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche Abfälle, Abfallerfassungsboxen, in Beton erstellte Bodenbefestigung,
<b>BE 3.2</b>	Außenlager (geändert)	Außenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche Abfälle, Abfallerfassungsboxen, in Beton/Betonsteinpflaster erstellte Bodenbefestigung
<b>BE 4.1</b>	Sortierhalle (geändert)	Hallenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche Abfälle, Abfallerfassungsboxen, in Beton erstellte Bodenbefestigung
<b>BE 4.2</b>	Schredder für Aktenvernichtung	Hallenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche Abfälle, mobil einsetzbarer Akten-Shredder, Abfallerfassungsboxen, in Beton erstellte Bodenbefestigung
<b>BE 4.4</b>	Außenlager (geändert)	Außenlagerflächen für nicht gefährliche Abfälle, Abfallerfassungsboxen, in Beton erstellte Bodenbefestigung
<b>BE 5.1</b>	Hallenlager Eingang (geändert)	Hallenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche und gefährliche Elektro(nik)altgeräte bzw. –teile, in Beton erstellte Bodenbefestigung



<b>BE 5.2</b>	Demontage Elektro(nik)-Altgeräte (geändert)	Hallenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche und gefährliche Elektro(nik)altgeräte bzw. -teile, in Beton erstellte Bodenbefestigung, Demontageplätze
<b>BE 5.3</b>	Restentleerung ölhaltige Geräte (geändert)	Hallenlager- und Behandlungsflächen für gefährliche Elektro(nik)altgeräte. bzw. -teile (z.B. Radiatoren), in Beton erstellte Bodenbefestigung, Entleerungsstation
<b>BE 5.4</b>	Hallenlager Ausgang (geändert)	Hallenlagerflächen für nicht gefährliche und gefährliche Elektro(nik)altgeräte bzw. -teile, geprüfte wiederverwendungsfähige Elektro(nik)altgeräte bzw. -teile (Produkte), in Beton erstellte Bodenbefestigung
<b>BE 5.5</b>	Außenlager (geändert)	Außenlagerflächen für nicht gefährliche und gefährliche Elektro(nik)altgeräte bzw. -teile, geprüfte wiederverwendungsfähige Elektro(nik)altgeräte bzw. -teile (Produkte), in Beton/Betonsteinpflaster erstellte Bodenbefestigung
<b>BE 5.6</b>	Bildröhrenbehandlungsanlage (geändert)	Hallenlagerflächen für gefährliche Elektro(nik)altgeräte bzw. -teile, in Beton erstellte Bodenbefestigung, Demontageplätze, Behandlungsanlage
<b>BE 6.1</b>	Altreifenlager und -behandlung (geändert)	Außenlager- und Behandlungsflächen für Altreifen, in Beton erstellte Bodenbefestigung, Abfallerfassungsboxen
<b>BE 7.1</b>	Lagerplatz nicht gefährliche Abfälle (geändert)	Außenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche mineralische Abfälle, in Betonsteinpflaster erstellte Bodenbefestigung, Abfallerfassungsboxen
<b>BE 8.1</b>	Mobile Brech- und Siebanlage für Bauschutt	Außenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche mineralische Abfälle, in Betonsteinpflaster erstellte Bodenbefestigung, mobil einsetzbare Brech- und Siebanlage



<b>BE 8.2</b>	Lager- und Behandlungsfläche (geändert)	Außenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche mineralische Abfälle, in Betonsteinpflaster erstellte Bodenbefestigung, Abfallerfassungsboxen, mobil einsetzbare Brech- und Siebanlage
<b>BE 9.1</b>	Mobile Schredder- und Siebanlage (geändert)	Außenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche Holzabfälle, in Betonsteinpflaster erstellte Bodenbefestigung, Abfallerfassungsboxen, mobil einsetzbare Brech- und Siebanlage
<b>BE 10.1</b>	Hallenlager	Hallenlagerflächen für gefährliche Abfälle, in Beton erstellte Bodenbefestigung
<b>BE 10.2</b>	Außenlager (geändert)	Außenlagerflächen für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle, in Beton erstellte Bodenbefestigung
<b>BE 11.1</b>	Behandlung von Farb- und Lackschlamm (geändert)	Außenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche Abfälle, in Betonsteinpflaster erstellte Bodenbefestigung, Behandlungsanlage, Lagereinrichtung
<b>BE 13.1</b>	Recyclinghof (geändert)	Außenlager- und Behandlungsflächen für nicht gefährliche Abfälle, in Betonsteinpflaster erstellte Bodenbefestigung, Behandlungsanlage, Lagereinrichtung
<b>BE 14.1</b>	Lageranlage für Abfälle aus Öl- und Wasserabscheidern (geändert)	Außenlagerfläche für nicht gefährliche Abfälle, in Beton erstellte Bodenbefestigung

### Änderungsumfang:

- Aktualisierung des Brandschutzkonzeptes, erstellt durch W+W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH, Overnkamp 7, 48351 Everswinkel
- Einstellung der Behandlung von Altfahrzeugen



- Änderung der Jahresdurchsatzleistung von 384.900,0 t/a um 5600 Altautos/a sowie 15.000 t/a an Restkarossen auf 364.300 t/a und Reduzierung der zul. Tagesaufnahmekapazität von 1304,0 t/d um 18 Altautos/d und 50 t/d an Restkarossen auf 1236,0 t/d.
- Änderung der zulässigen Lagermenge des Entsorgungszentrums um 18 Altautos und 50 t im Anlagen-Eingang und 1094 t im Anlagen-Ausgang
- Änderung des Positivkataloges durch Verzicht auf die ASN 160104\* (Altfahrzeuge) und ASN 160110\* (explosive Bauteile (z.B. aus Airbags))
- Änderung der Lager- und Behandlungsanlage für nicht gefährliche und gefährliche Fe- und Ne-Schrotte, hier:
  - 1) Änderung der Größe der Flächen der Betriebseinheiten BE 2.1 (Schrottplatz), BE 2.2 (Sortierhalle), BE 2.3 (Außenlager) und BE 2.4 (Lagereinrichtungen gemäß AwSV)
  - 2) Erweiterung der Lageranlage für Sauerstoff von 2990 l auf 4990 l i.V.m. einem Antrag nach § 65 BauO NW
  - 3) Errichtung und Betrieb einer in HKS ausgeführten Lagerfläche für Gusschrotte (neue Betriebseinheit BE 2.5)
  - 4) Errichtung und Betrieb einer in HKS ausgeführten Lagerfläche für Eisenschrotte wie z.B. Schienen, Stahlträger, selbsterzeugte Metallprodukte (neue Betriebseinheit BE 2.6)
  - 5) Errichtung und Betrieb eines mit lose aufgelegten Stahlplatten befestigten Brennplatzes zur Ausführung gasbetriebener Brenn- und Schneidarbeiten (neue Betriebseinheit BE 2.7) mit einer mobil einsetzbaren Filter- und Absauganlage und einem Gastank von 4990 Litern Fassungsvermögen
- Änderung der Bodensortierung z.B. von gemischten Verpackungen, gemischten Bau- und Abbruchabfällen und gemischten Siedlungsabfällen, hier:
  - 1) Änderung der Größe und Lage der Fläche der Betriebseinheit BE 3.2 (Außenlager)
- Änderung der Lager- und Behandlungsanlage für Papier, Pappen, Textilien und Kunststoffen, hier:
  - 1) Änderung der Größe und Lage der Fläche der Betriebseinheiten BE 4.1 (Sortierhalle) und BE 4.3 (Außenlager)
- Änderung der Lager- und Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Elektro(nik)Altgeräte und -teile, hier:
  - 1) Änderung der Größe und Lage der Fläche der Betriebseinheiten BE 5.1 (Sortierhalle), BE 5.2 (Demontage), BE 5.3 (Restentleerung ölhaltiger Geräte), BE 5.4 (Hallenlager Ausgang), BE 5.5 (Außenlager) und BE 5.6 (Bildröhrenbehandlungsanlage)



- Änderung der Lager- und Behandlungsanlage für Altreifen, hier:
  - 1) Änderung der Größe und Lage der Fläche der Betriebseinheit BE 6.1 (Altreifenlager und -behandlung)
- Änderung der Lageranlage für nicht gefährliche Abfälle, hier:
  - 1) Änderung der Größe und Lage der Fläche der Betriebseinheit BE 7.1 (Lagerplatz für nicht gefährliche Abfälle)
- Änderung der Lager- und Behandlungsanlage für mineralische Abfälle hier:
  - 1) Änderung der Bezeichnung der Betriebseinheit BE 8.1 in Brech- und Siebanlage für mineralische Abfälle
  - 2) Änderung der Größe und Lage der Fläche der Betriebseinheit BE 8.2 (Lager- und Behandlungsfläche)
- Änderung der Lager- und Behandlungsanlage für Holzabfälle, hier:
  - 1) Änderung der Größe und Lage der Fläche der Betriebseinheit BE 9.1 (Lager- und Behandlungsfläche mit mobilen Behandlungsanlagen )
  - 2) Änderung der Bezeichnung der Betriebseinheit BE 9.1 in Shredder- und Siebanlage für Altholz
- Änderung der Lageranlage für gefährliche Abfälle, hier:
  - 1) Änderung der Größe und Lage der Fläche der Betriebseinheit BE10.2 (Außenlager)
- Änderung der Behandlungsanlage für Farb- und Lackabfällen, hier:
  - 1) Änderung der Größe und Lage der Fläche der Betriebseinheit BE 11.1 (Behandlung von Farb-/Lackschlämmen)
- Änderung der Betriebswerkstatt in Halle, hier:
  - 1) Änderung der Lage und Größe der Werkstattfläche in Halle B
  - 2) Verlagerung von Lager(groß)gebinden für flüssige, gasförmige (Aerosole) und feste Betriebsmittel in Lagercontainer südlich Halle B
  - 3) Verlagerung von selbsterzeugten flüssigen und festen Abfällen aus der Werkstatt in einen separaten Lagercontainer südlich Halle B bei sortenreiner Lagerung in Einzelgebinden
- Änderung der Lageranlage von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle, hier:
  - 1) Änderung der Lage und Größe der Fläche der Betriebseinheit BE 13.2 (Recyclinghof)
  - 2) Errichtung von Abfallerfassungsboxen nördlich der BE 2.1
- Änderung der Behandlungsanlage von ölhaltigem Abwasser, hier:
  - 1) Umwandlung der Behandlungsanlage (Betriebseinheit BE 14.1) in eine Lageranlage
  - 2) Änderung der Lage und Größe der Lageranlage (Betriebseinheit BE 14.1)
  - 3) Reduzierung der Lagermenge von 125,5 t auf 50 t



- Änderungen der Verkehrsflächen und Feuerwehraufstellflächen bzw. -bewegungsflächen
- Errichtung und Betrieb von Abfallerfassungsboxen aus gestapelten Betonblocksteinen nach § 16 BImSchG i.V.m. einem Antrag nach § 65 BauO NW 2018
- Änderung des Betriebswaschplatzes durch:
  - 1) Reduzierung der Fläche durch Betrieb des verlagerten Tanks der Lageranlage der Betriebseinheit BE 14.1 á 30 cbm i.V.m. einer Anzeige nach § 40 AwSV
- Änderung der Betriebstankstelle durch:
  - 1) Errichtung und Betrieb einer Tank- und Lageranlage für AdBlue á 5.000 l
  - 2) Errichtung und Betrieb eines Lagercontainers i.V.m. einem Antrag nach § 65 BauO NRW 2018 und einer Anzeige nach § 40 AwSV
- Optimierung des Brandschutzes im Entsorgungszentrum durch betriebliche Maßnahmen nach § 16 BImSchG i.V.m. einem Antrag nach § 65 BauO NW 2018 durch:
  - 1) Aufstellung eines Stahl-Lagerbehälters (50 cbm) zur Löschwassererfassung
  - 2) Aufstellung eines Stahl-Lagerbehälters (100 cbm) zur Löschwassererfassung
  - 3) Vorhaltung ca. 80 mobil einsetzbarer IBC á 1 cbm mit Löschwasser)
  - 4) zusätzlich eingerichtete betriebliche Löschmittelrückhaltemaßnahmen
- Änderung des Maschinenaufstellungsplans
- Änderung des Entwässerungsplans

### **Kapazität aller Betriebseinheiten:**

Die Jahresdurchsatzleistung beträgt 364.300 t/a, die Tagesaufnahmekapazität beträgt 1236,0 t/d.

### **Betriebszeiten:**

werktags 06.00 Uhr – 22.00 Uhr



### III.

#### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.1.4. Sicherheitsleistung  
  
Die Optimierung des Brandschutzkonzeptes erfordert keine Neuberechnung der Sicherheitsleistung.

### IV.

#### **Nebenbestimmungen**

##### **IV.1. Allgemeine Festsetzungen**

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

##### **IV.2. Immissionsschutzrecht**

- IV.2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.



- IV.2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

### **IV.3. Abfallrecht**

- IV.3.1. Zugelassene Abfallarten  
Es dürfen ausschließlich Abfälle behandelt und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfallkatalog der Anlage) aufgeführt sind.

### **IV.4. Wasserrecht**

- IV.4.1. Die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage zum Zwecke der Ableitung flüssiger Abfälle, wie zum Beispiel Löschwasser, ist unzulässig.
- IV.4.2. Die Rückhaltung des Löschwassers muss auf dem Grundstück erfolgen.
- IV.4.3. Eine Ableitung flüssiger Abfälle mit toxischen Inhalten in die Versickerungsmulden ist durch ergreifen geeigneter Maßnahmen zu verhindern.
- IV.4.4. Alle Zugänge zur öffentlichen Kanalisation, sowohl Schmutzwasser als auch Regenwasser, müssen im Brandfall abgeschiebert werden können
- IV.4.5. Die Einfahrten sind durch überfahrbare Schwellen ebenfalls so zu sichern, dass ein oberirdischer Abfluss ausgeschlossen werden kann.
- IV.4.6. Alle Schächte auf dem Grundstück, die im weiteren Verlauf einen Anschluss an die Kanalisation haben, müssen mit Schiebern versehen werden und müssen im Brandfall geschlossen werden. Dieses gilt auch für den Zugang aus der Gewässerparzelle (Flurstück 119) zwischen den Flurstücken 126 und 80 in die Regenwasserkanalisation der Gutenbergstraße.
- IV.4.7. Ein geeigneter Saugwagen oder eine geeignete Pumpe muss ständig zum Umpumpen des Löschwassers in die ortsfeste Rückhaltevolumina vorgehalten werden, beides muss auf dem privaten Betriebsgrundstück, permanent vorgehalten werden.



## **IV.5. Baurecht**

- IV.5.1. Ein „Baustellenschild“ oder ein gleichwertiges Schild ist mit den entsprechenden Angaben versehen wetterfest an von der Verkehrsfläche aus einsehbarer Stelle im Bereich der Baustelle anzubringen.
- IV.5.2. Mindestens eine Woche vorher hat die Bauherrschaft den Ausführungsbeginn der Baumaßnahme der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn den Namen der Bauleitenden und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauherrschaft ist der Bauaufsichtsbehörde ebenfalls unverzüglich durch die neue Bauherrschaft schriftlich mitzuteilen.

- IV.5.3. Spätestens bei der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Standsicherheitsnachweis vorzulegen, der von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 S. 1 - 2 / 5 - Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft worden ist, sofern eine Vorlage nicht schon mit dem Bauantrag erfolgt ist (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018).
- IV.5.4. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigungen der jeweiligen staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauO NRW 2018 einzureichen, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend dem Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018): - Standsicherheitsnachweis (inkl. konstruktiven Brandschutz)
- IV.5.5. Mit den Bauarbeiten einzelner Konstruktionsteile darf nur begonnen werden, wenn hierfür geprüfte statische Unterlagen an der Baustelle vorliegen. 6. Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine Woche vor Abschluss der Arbeiten der Bauaufsichtsbehörde über die Bezirksregierung Münster anzuzeigen (§ 84 BauO NRW 2018).

## **IV.6. Brandschutz**

- IV.6.1. Das Brandschutzkonzept (§ 9 BauPrüfVO) des Sachverständigenbüros „W + W Sachverständige für Brandschutz GmbH“ von Herrn Dr. rer. nat. Jörg Welzel vom 01.03.2022, mit Projektnummer: 060/03/22, wird Bestandteil dieser Genehmigung. Seine Vorgaben sind beim Bau und Betrieb des Vorhabens zu beachten.
- IV.6.2. Für dieses Bauvorhaben ist nach § 50 (1) Nr. 21 BauO NRW 2018 ein Sachverständiger für Brandschutz nach § 87 (2) Satz 1, Nr. 4 BauO NRW 2018 als Fachbauleiter für Brandschutz zu beauftragen.



- IV.6.3. Ein Nachweis über die fach- und sachgerechte Ausführung der ertüchtigten Brandwand in der Sortierhalle C gemäß Ziffer 6.1.6.1 des Brandschutzkonzeptes ist erforderlich. Die Bescheinigung über die fach- und sachgerechte Ausführung der Brandwand ist über die Bezirksregierung Münster bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 BauO NRW 2018).
- IV.6.4. Die angeführte maximale Lagerguthöhe im Brandschutzkonzept (vgl. Ziffer 6.1.6.1 des Brandschutzkonzeptes) ist zu berücksichtigen.
- IV.6.5. Für den Feuerwehreinsatz sind für das Gesamtobjekt „Feuerwehrpläne“ nach DIN 14095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlage – erforderlich (§ 50 der BauO NRW 2018, Ziffer 5.14.2 MIndBauR). Die Feuerwehrpläne sind rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Objektes fertigzustellen.

Die vorgenannten Pläne müssen auf Dauer den betrieblichen und baulichen Gegebenheiten des Objektes entsprechen. Bei betrieblichen und / oder baulichen Veränderungen am Objekt, sowohl im Zuge von baugenehmigungsfreien wie -pflichtigen Maßnahmen, sind diese Feuerwehrpläne unverzüglich dem jeweiligen betrieblichen / baulichen Ist-Zustand, in Absprache mit der Brandschutzdienststelle, anzupassen.

- IV.6.6. Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erstellen und an zentraler Stelle zum Aushang zu bringen (Ziffer 5.14.4 MIndBauR i.V.m. § 50 Abs. 1 BauO NRW 2018). Es ist eine entsprechende Brandschutzordnung Teil A - C gemäß Ziffer 18.1 des Brandschutzkonzeptes aufzustellen.
- IV.6.7. Das Bauvorhaben befindet sich im Anwendungsbereich der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO NRW). Entsprechend der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – (PrüfVO NRW) vom 24.11.2009 (GV.NRW. Ausgabe 2009 Nr. 34 S.723) in der zurzeit geltenden Fassung sind die aufgeführten technischen Anlagen durch Prüfsachverständige gemäß § 3 PrüfVO NRW prüfen zu lassen:

Sicherheitsstromversorgung,  
Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen

Die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme sind dem Bauamt der Stadt Emsdetten vor Inbetriebnahme unter Angabe des entsprechenden Aktenzeichens über die Bezirksregierung Münster der Bauaufsicht der Stadt Emsdetten vorzulegen.



IV.6.8. Zu Ziffer 5.4 des Brandschutzkonzeptes:

Es ist ein Nachweis über die Funktionsbereitschaft der Absperrvorrichtungen im Schacht A und in den Pumpenwerk B u. C über die Bezirksregierung Münster der Bauaufsicht der Stadt Emsdetten vorzulegen (§ 50 Abs. 1 Nr. 8 BauO NRW 2018).

IV.6.9. Zu Ziffer 5.4 des Brandschutzkonzeptes:

Es ist ein Nachweis über die Funktionsbereitschaft der Saugstellen für die Saugwagen über die Bezirksregierung Münster der Bauaufsicht der Stadt Emsdetten vorzulegen (§ 50 Abs. 1 Nr. 8 BauO NRW 2018).

IV.6.10. Zu Ziffer 5.4 des Brandschutzkonzeptes:

Ausführung und Nachweis sowie Lage des geplanten 200 m<sup>3</sup> Löschwassersammelbehälters ist mit der Bauaufsicht der Stadt Emsdetten, der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr über die Bezirksregierung Münster anzuzeigen und abzustimmen. Der Löschwasserbehälter ist in einem gesonderten Verfahren über die Bezirksregierung Münster zu beantragen (§ 50 Abs. 1 Nr. 8 BauO NRW 2018).

IV.6.11. Der geplante 200 m<sup>3</sup> Löschwassersammelbehälter auf dem Grundstück Gutenbergstraße 22 (Flur 7, Flurstück 111) ist mittels Baulast zu sichern.

IV.6.12. Zu Ziffer 5.4 des Brandschutzkonzeptes:

Die geplanten Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 50 m<sup>3</sup> und 100 m<sup>3</sup> sind nicht zur Löschwasserrückhaltung zu verwenden. Die beiden Behälter dienen der Feuerwehr als Löschwasserspuffer und sind damit dauerhaft betriebsbereit zu halten (§ 50 Abs. 1 Nr. 13 BauO NRW 2018).

IV.6.13. Die geplanten Feuerwehrezufahrten über die angrenzenden Flurstücke 119 und 126 sind mittels Baulast zu sichern. Die Zu- und Abfahrtsflächen sind gemäß § 5 BauO NRW 2018 u. Ziffer 5.2.3 MIndBauR i.V.m. Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auszuführen (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018).

IV.6.14. Löschwasserversorgung:

Auf Grund der Lagerung von Gefahrstoffen, diverser Sekundärkunststoffe und Mischfraktionen an Abfall sind zusätzlich zur vorhandenen Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen mind. 144 m<sup>3</sup> Löschwasser (1200 l/min über 2 h) in geeigneten Löschwasserbehältern auf dem Betriebsgrundstück vorzuhalten, Ziff. 8 KLR i. V. m. § 50 Ziff. 13 BauO NRW 2018 sowie der Empfehlung des LANUV Fachberichtes 68).

Löschwassertank:

Es muss sichergestellt sein, dass der Löschwasservorrat jederzeit frostsicher und eisfrei bleibt. Über dem höchstmöglichen Wasserspiegel muss ein



Lüftungsrohr mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 mm vorhanden sein. Das Lüftungsrohr muss gegen Verschmutzung und Verstopfen geschützt sein. Das Lüftungsrohr darf in der Schachtabdeckung oder in unmittelbarer Nähe des Saugrohres angebracht sein. Die Rohrleitung muss zwischen Einlauföffnung und Sauganschlusskupplung luftdicht sein.

Zur Entnahme des Löschwassers sind ein Saugschacht und/oder ein Saugrohr einzusetzen. Der Löschwasserbehälter muss mit einem Schild nach DIN 4066 B2 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Ebenso sind eine gesicherte Zufahrt und ein normgerechter Aufstellplatz für Feuerwehrfahrzeuge vorzuhalten. Die Zufahrten müssen den Anforderungen an Feuerwehrezufahrten - Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr- bzw. DIN 14090 - entsprechen.

Der geplante Löschwassertank mit 50 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen ist an die Gutenbergstraße zu verlegen, analog zum geplanten 100 m<sup>3</sup> Löschwassertank, da nur so durch die örtliche Feuerwehr gewährleistet werden kann, dass der Löschwassertank ohne hohen Einsatzaufwand dauerhaft mit Löschwasser aus den Hydranten versorgt werden kann (§ 50 Abs. 1 Nr. 13 BauO NRW 2018).

Von den geplanten Löschwassertanks in das Betriebsgelände sind mind. zwei B-Trockenleitung oder mind. eine Entnahmemöglichkeit mit einer Leistung von 2.000 l/min. vorzuhalten (§ 50 Abs. 1 Nr. 7 BauO NRW 2018).

#### IV.6.15. Löschwasserleitung/-entnahmestellen:

Damit eine geordnete und sichere Wasserentnahme auf dem Gelände der Fa. Lohmann sichergestellt werden kann, sind 2 Wasserentnahmestellen auf dem Gelände einzurichten. Über eine frostsichere, im Erdreich verbaute Zuleitung mit einem Querschnitt von 100 mm sind in ca. 100 Meter nach der Einfahrt des Geländes 2 Überflurhydrantenköpfe mit einer Storz-Kupplung der Größe A zu installieren. Die Befüllung der vorhandenen Leitung erfolgt über eine Einspeisung der Feuerwehr im Bereich des Löschwasserbehälters, ebenfalls über einen Überflurhydrantenkopf mit einer Storz-Kupplung der Größe A.

Die Aufstellung/Anordnung und Anlage der Zugänge/Zufahrten zu den Löschwassertanks sowie der Hydranten hat in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen.

#### IV.6.16. Sonderlöschmittel:

In Absprache mit der örtlichen Feuerwehr muss ein ausreichender Vorrat an Sonderlöschmittel vorgehalten werden. Die Lagerung hat frostfrei und für die Feuerwehr jederzeit zugänglich zu erfolgen.

Lithiumbatterien:

Für die Lagerung von Lithiumbatterien ist ein gesonderter Bereich und Sammelbehälter vorzuhalten. Bei den Löscharbeiten können somit die energiereichen Batterien von der Feuerwehr im Behälter unter Wasser



gesetzt werden. Ein spezielles Sonderlöschmittel für diese Art der Energiespeicherung ist zurzeit nicht bekannt.

#### IV.6.17. Löschwasserrückhaltung:

Die Ermittlung des erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumens muss unter Berücksichtigung der Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von sekundären Rohstoffen unter anderem nach der VDS 2517 „Sortierung, Aufbereitung und Lagerung von Siedlungsabfällen und Sekundärrohstoffen“ erfolgen.

Die erforderliche Löschwasserrückhaltung muss durch die Firma Lohmann so vorgenommen werden, dass kein Löschwasser in die öffentliche Kanalisation oder in die angrenzenden Rigolen gelangt (§ 50 Abs. 1 Nr. 8 BauO NRW 2018).

Die notwendigen Mittel zur Löschwasserrückhaltung / -stauung sind durch die Firma Lohmann vorzuhalten. Eine Aufnahme durch die Feuerwehr durch Tanks ist nicht möglich. Die Rückhaltung ist eigenständig bzw. auf Weisung der örtlichen Feuerwehr vorzunehmen (§ 50 Abs. 1 Nr. 8 BauO NRW 2018 vgl. Ziffer 5.4 des BSK).

#### IV.6.18. Ausbildung Brandabschnitte:

Die LKW-Aufstellflächen im Bereich der BA 13.1, BA 13.2 und BA 2 (Beurteilung nach KLR) liegen innerhalb der 10m breiten Freiflächen als Brandabschnittstrennung. Die LKW-Aufstellflächen gelten nicht als Lagerfläche nach MIndBauR, widersprechen jedoch der Anforderung zur Freihaltung der Flächen u. a. als Brandschneisen nach den Anforderungen der Kunststofflagerrichtlinie. Die Freiflächen sind zu gewährleisten.

Zwischen dem Sozialgebäude BA 4 und den angrenzenden Lagerflächen BA 16/17 sind geeignete Brandabschnittstrennungen vorzusehen oder es ist eine weitergehende Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

In der Halle C sind die Lagerflächen und erforderlichen Freibereiche entsprechend Ziff. 4.3 der KLR darzustellen (max. 300 m<sup>2</sup>). Soweit verschiedene Varianten gewünscht werden, sind entsprechende Pläne gem. § 4 BauPrüf-VO einzureichen.

Die Lagerhöhen sind bei einer Blocklagerung auf 4 m und bei einer losen Schüttung auf 5 m zu begrenzen, Ziff. 6 KLR.

#### IV.6.19. Feuerwehr Aufstell- und Bewegungsflächen:

Die Möglichkeit der Löscharbeiten ist von allen Seiten sicherzustellen. Zugänge und Zufahrten, die als Sackgasse enden, sind entsprechend den Erfordernissen der Feuerwehr zu öffnen, damit Rettungs- und Angriffsmöglichkeiten in 2 Richtungen ermöglicht werden:



In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle sind an geeigneten Stellen Bewegungsflächen nach Ziff. 13 der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr anzuordnen (u. a. auch als Ausweichflächen).

Im Bereich der Kunststofflagerbereiche BA 13.1 und BA 13.2 ist eine Durchfahrtmöglichkeit vorzusehen, die zulässigen Lagertiefen nach Ziff. 5.4 KLR von 20 m werden in Teilbereichen überschritten. Unter der Voraussetzung zur Anordnung einer Durchfahrt kann der Überschreitung zugestimmt werden.

IV.6.20. Sämtliche Flächen für die Feuerwehr - Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen - sind entsprechend § 5 der BauO NRW 2018 zu planen, herzurichten und auf Dauer freizuhalten, Ziff. 5.2.3 MIndBauR i. v. m. § 50 (1) BauO NRW 2018.

IV.6.21. Die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten u. Aufstellflächen) dürfen nicht durch Einbauten, lagernde Gegenstände und / oder parkende Fahrzeuge eingengt oder versperrt werden und sind mit augenfällig angebrachten Hinweisschildern nach DIN 4066 in ausreichender Anzahl zu kennzeichnen, Ziff. 5.2.3 MIndBauR i. v. m. § 50 (1) BauO NRW 2018.

IV.6.22. Zugänglichkeit zum Grundstück:

Das Grundstück muss im Brand- und Gefahrenfall durch Einsatzkräfte der Feuerwehr jederzeit gewaltfrei zugänglich sein. Soweit Tore oder andere, den freien Zugang beschränkende Einrichtungen innerhalb der Feuerwehrezufahrt geplant sind, müssen diese zur Gewährleistung einer schnellen Erreichbarkeit von außen zu öffnen sein. Dies kann z. B. durch einen im FSD hinterlegten Schlüssel sichergestellt werden, § 50 BauO NRW 2018 und DIN 14675.

IV.6.23. Betriebliche Maßnahmen zur Brandbekämpfung / -Vorbeugung

#### Brandschutzeinweisung

Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von 2 Jahren über die Lage und Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtung sowie über die Brandschutzordnung zu belehren, Ziff.5.14.5 MIndBauR i. v. m. § 50 (1) BauO NRW 2018.

#### Brandschutzbeauftragter

Für das Objekt ist ein Verantwortlicher für den Brandschutz (Brandschutzbeauftragter § 50 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2018 und Ziff. 5.14.3 MIndBauR) zu benennen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes zu überwachen und festgestellte Mängel zu melden.

Der Betreiber hat die Namen dieser Person/en und jeden Wechsel der Brandschutzdienststelle und der Bauaufsicht mitzuteilen, § 50 (1) BauO NRW 2018.



#### IV.6.24. Überflurhydranten

Die Lage der geplanten Überflurhydranten zur Abnahme des Löschwassers ist mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Kreises Steinfurt abzustimmen (§ 50 Abs. 1 Nr. 7 BauO NRW 2018).

#### IV.7. Arbeitsschutzrecht

IV.7.1. Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung, § 4 Biostoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

Sichere Verkehrsführung von Arbeitsmaschinen-und Personenverkehr  
Unterweisungserfordernisse insbesondere zu den notwendigen Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Biostoffen

Ermittlung und Durchführung der notwendigen Arbeitsmedizinischen  
Vorsorge der Beschäftigten  
Bewertung der Lüftungsverhältnisse in den Fahrerkabinen der  
Radlader/Bagger etc. innerhalb von Sortierhallen  
Ermittlung und Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung  
EX-Gefährdungen bei der Behandlung von Farb-und Lackabfällen

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin (BImSchG Abnahme) der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

IV.7.2. Den Beschäftigten auf dem Betriebsgelände sind Sozialräume Pausen/Umkleide/Waschräume zur Verfügung zu stellen, die den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen. Insbesondere ist die maximal zulässige Entfernung von den Arbeitsplätzen im Freien zu Toilettenanlagen zu beachten.



- 
- IV.7.3. Die ggf. notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen für die Beschäftigten bei Arbeiten mit Biostoffen sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten und an geeigneter Stelle im Betriebsbereich aufzubewahren.
- IV.7.4. Der geplante Arbeitsplatz „Brennplatz“ (BE 2.7) ist unter Mitwirkung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gesondert zu betrachten. Hier sind insbesondere die klimatischen Gefährdungen und der Umgang mit Gefahrstoffen zu berücksichtigen. Die auferlegten Maßnahmen des hiesigen Revisionschreibens des Dezernat 56 vom 09.08.2019 Az: 56.3-mus/32269/2019-361 sind hierbei zu berücksichtigen. Das Ergebnis ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren und auf Verlangen, spätestens zum Abnahmetermin der Anlage vorzulegen. Erforderliche Maßnahmen sind umzusetzen.
- IV.7.5. Bei der Aufstellung des Sauerstofflagertanks sind die Anforderungen der TRBS 3146/TRGS 746 „Ortsfeste Druckanlagen für Gase einzuhalten. Es ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben durchzuführen. Die Prüfbescheinigung ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- IV.7.6. Arbeitsplätze innerhalb der BE 5.1 bis BE 5.6 und BE 12.1 innerhalb der Halle B sind gemäß den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung einzurichten. Hierbei sind durch technische und /oder bauliche Maßnahmen sowohl die erforderlichen Mindestraumtemperaturen an den Arbeitsplätzen als auch gesundheitlich zuträgliche Atemluft sicherzustellen. Ferner sind Maßnahmen gegen Fußkälte einzuplanen.
- Gemäß § 3a Arbeitsstättenverordnung i.V.m. dem Anhang Nr. 3.4 sind die Arbeitsräume möglichst mit Tageslicht und einer Sichtverbindung nach außen auszustatten. Auch hier sind die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und entsprechend umzusetzen.
- IV.7.7. Bei der Lagerung der Propangasflaschen sind die erforderlichen Mindestabstände (5 m) zu benachbarten Anlagen und Einrichtungen, von denen eine Brandgefährdung ausgehen kann, einzuhalten. Die Druckgasbehälter sind gegen Umfallen zu sichern (siehe auch Brandschutzkonzept).
- IV.7.8. Bei der Aufstellung der Gefahrstoffschränke/Sicherheitsschränke z.B. für entzündbare Flüssigkeiten sind die Vorgaben der TRGS 510 in Verbindung mit Anlage 3, insbesondere zu ggf. erforderlicher Belüftung der Schränke, zu beachten. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung ist hierzu zu aktualisieren.



- IV.7.9. Bei der Behandlung von Elektroaltgeräten sind die zurzeit gültigen technischen Regeln bzw. Erkenntnisquellen, z.B. die Handlungsanleitungen zur guten Arbeitspraxis beim Elektroschrottreycling, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu beachten. Die ebenfalls hierzu zu erstellende Gefährdungsbeurteilung ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

#### **IV.8. Landschaftsrecht**

- IV.8.1. Für die Änderung / Erweiterung von Betriebsflächen in den gemäß Bebauungsplan Nr. 17 C IV „Industriegebiet Süd“, 1. Änderung festgelegten Flächen für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, „Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und außerhalb der festgelegten „Baugrenzen“ ist es erforderlich, dass zur Ermittlung der entfallenen Grünflächen eine Aufstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV2021) oder einem anderen anerkannten Kompensationsmodell vorgenommen wird. In diesem Nachweisverfahren sind die Biotopwertdefizite und die entfallenen Biotopwertpunkte aufzuführen und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen anzuführen (§ 50 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW 2018).
- IV.8.2. Die maßgeblichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch funktional gleichartige und –wertige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan am Eingriffsort auszugleichen. Können die notwendigen Ersatzmaßnahmen nicht vor Ort durchgeführt werden, können die Ersatzmaßnahmen im vorliegenden Einzelfall über naturschutzfachlich geeignete Maßnahmen auf externen Grundstücken (welche hinreichend darzustellen und zu beschreiben sind) oder über die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt oder einen anderen Anbieter von Ökopunkten ausgeglichen werden.
- Die Aufstellung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß einem anerkannten Bewertungsmodell ist durch einen Fachgutachter zu erstellen (§ 50 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW 2018).
- IV.8.3. Die Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emsdetten über die Bezirksregierung Münster spätestens 12 Wochen nach Erhalt der BImSch-Genehmigung nachzureichen (§ 50 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW 2018)



## V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens in Höhe von  
**wurde entfernt**

haben Sie zu tragen.

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

**Zahlungsfrist:** 29.06.2022

**Kreditinstitut:** Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
**IBAN:** DE59 3005 0000 0001 6835 15  
**BIC:** WELADEDXXX

**Vertragsgegenstand:** 7331400000025301

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Zahlungszwecks erfolgt. Bitte geben Sie daher in jedem Fall die Nummer des Zahlungszwecks bei der Zahlung an.

Die Begründung der Kostenentscheidung können Sie S. 27 ff. dieser Genehmigung entnehmen.

## VI. Hinweise

### VI.1. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Optimierung des Brandschutzkonzeptes erfordert keine Neuberechnung der Sicherheitsleistung.

### VI.2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

VI.2.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.



- VI.2.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.2.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### **VI.3. Hinweise zum Wasserrecht**

- VI.3.1. Sofern Entwässerungsanlagen betroffen sind, ist die Satzung der Stadt Emsdetten über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- bezüglich der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Entwässerungsanlagen zu beachten. Zuwiderhandlungen gegen die satzungsrechtlichen Bestimmungen können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Entwässerungssatzung kann zu den Sprechzeiten im Rathaus (Fachdienst 66, Team 661/Tiefbau, Raum 406, Frau Attermeyer) eingesehen werden. Vor Aufnahme der Nutzung der errichteten oder geänderten Abwasseranlage hat die Bauherrin oder der Bauherr sich durch eine Bescheinigung von einem Fachunternehmer oder Sachverständigen nachweisen zu lassen, dass die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Entwässerungsanlagen gemäß der Satzung über die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage in der Stadt Emsdetten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Der Antrag ist rechtzeitig, jedoch spätestens 4 Wochen vor Durchführung bei der Stadt einzureichen. Sie finden diesen Antrag im Internet ([www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) → Rathaus → Dienstleistungen → Grundstücksentwässerung) oder Sie können ihn sich bei der Stadt abholen.
- VI.3.2. Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten, ausgenommen Niederschlagswasserleitungen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird, sind nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung ist von dem Eigentümer oder der Eigentümerin aufzubewahren. Eine Ausfertigung der Prüfprotokolle mit allen erforderlichen Angaben (siehe § 15



der Entwässerungssatzung) sind innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert bei der Stadt Emsdetten, Fachdienst 66, Team 661, vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

- VI.3.3. Die Versickerung des Regenwassers der Dachflächen von baulichen Anlagen sowie der befestigten Flächen auf den Grundstücken ist nur in den Bebauungsplangebietten zulässig, deren Satzung dies ausdrücklich vorschreibt. Hier ist die Versickerung über die Stadt Emsdetten bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu beantragen. Ansonsten gilt auch für Niederschlagwasser ein Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Kanalisation.
- VI.3.4. Ablaufstellen für Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser), die unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberkante an der Kanalanschlussstelle) liegen, sind nach DIN 19 86 gegen Rückstau aus dem Kanalnetz zu sichern.

#### **VI.4. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz**

- VI.4.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- VI.4.1. Sollte bei Bauarbeiten der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen oder sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachdienst 30 / 50, Team 320 - Öffentliche Ordnung, der Stadt Emsdetten, oder die Leitstelle der Polizei, zu benachrichtigen.
- VI.4.2. Sofern für die Durchführung der Maßnahme öffentlicher Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze) in Anspruch genommen werden muss, können gem. § 18 Straßen- und Wegegesetz NW in Verbindung mit der Satzung der Stadt Emsdetten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 11.03.2015 Ausnahmen für eine Sondernutzung des Straßenraumes erteilt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Emsdetten, Fachdienst 66 – Team 663 / Entsorgung, Beitragswesen und Straßenverkehr, Herrn Preun (Tel. 02572 / 922-307).
- VI.4.3. Für auf dem Grundstück neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude besteht gemäß § 16 Vermessungs- und Katastergesetz in der jeweils geltenden Fassung eine Einmessungspflicht.



- VI.4.4. Zur Vermeidung von Streitigkeiten bezüglich Instandsetzung beschädigter öffentlicher Verkehrsflächen ist vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch den Bauherrn der ordnungsgemäße Zustand dieser Flächen festzustellen. Festgestellte Schäden sind dem Tiefbauamt vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die während der Bauarbeiten entstandenen Schäden an den Verkehrsflächen hat der Bauherr im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt auf seine Kosten zu beseitigen.
- VI.4.5. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ der Stadt Emsdetten. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes, die bei der Stadt eingesehen werden können, sind bei der Ausführung zu beachten.
- VI.4.6. Zur Vermeidung von Streitigkeiten bezüglich Instandsetzung beschädigter öffentlicher Verkehrsflächen ist vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch den Bauherrn der ordnungsgemäße Zustand dieser Flächen festzustellen. Festgestellte Schäden sind dem Tiefbauamt vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die während der Bauarbeiten entstandenen Schäden an den Verkehrsflächen hat der Bauherr im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt auf seine Kosten zu beseitigen.

## **VI.5. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht**

- VI.5.1. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- VI.5.2. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- VI.5.3. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.



- VI.5.4. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.  
Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- VI.5.5. Es sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern und die TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter zu beachten. Insbesondere sind auch die Anforderungen an die Lagerung von Gasflaschen, Schutzabstände etc. zu beachten.
- VI.5.6. Auf die Erlaubnispflicht nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung bei der Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten von mehr als 10000 Litern mit einem Flammpunkt von weniger als 23° Celsius wird hingewiesen.

## **VII. Begründung**

### **VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit**

Das Entsorgungszentrum Gutenbergstraße wurde am 06.05.2003 von der Bezirksregierung Münster, Staatliches Umweltamt Münster, erstmalig genehmigt (Az.: 52.6.3.3 ST 9958673; G030/02 Lü/25).

Sie haben mit Schreiben vom 16.11.2020 die Genehmigung zur Optimierung des Brandschutzkonzeptes beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 01.03.2022 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nrn. 8.4, 8.9.2, 8.11.1.2, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.1.2, 8.12.2, 8.12.3.1, 9.11.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

### **VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht**

Gemäß § 16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.



Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen**

Gem. §13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde folgende Genehmigung einkonzentriert:

#### **VII.3.1. Baugenehmigung der Stadt Emsdetten**

Es handelt sich bei der Anlage nicht um ein privilegiertes Vorhaben iSv. §35 I BauGB. Im Rahmen einer vorgenommenen Einzelfallprüfung konnten jedoch keine Beeinträchtigungen öffentlicher Belange (insb. §35 III BauGB) festgestellt werden, die einer ausnahmsweisen bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit entgegenstünden.)

Das Einvernehmen der Gemeinde Emsdetten als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 02.05.2022 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 C IV „Industriegebiet Süd“, 1. Änderung.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 I BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung. Gemäß § 8 II BauNVO ist die von Ihnen beantragte Errichtung/der Betrieb der Anlage zulässig.

### **VII.4. Sicherheitsleistung**

Durch Ihren Änderungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG ergeben sich keine Änderungen der genehmigten Mengen.

Da sich die genehmigten Mengen nicht ändern und die Entsorgungskosten sich nicht geändert haben, ist die bereits vorliegende Sicherheitsleistung ausreichend. Die Genehmigungsbehörde behält sich jedoch vor, bei Bedarf eine Erhöhung der Sicherheitsleistung anzuordnen.



## VII.5. Kostenentscheidung

Kosten sind gem. § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

Berechnung wurde entfernt.

## VII.6. Beteiligung

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Steinfurt	Bauamt, Untere Wasserbehörde und Brandschutz
Stadt Emsdetten	Bauordnungsamt, Tiefbauamt und Feuerwehr über die Bauaufsicht

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

## VII.7. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten



diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

### **VII.7.1. Immissionsschutzrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), und der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelung dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zur vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

### **VII.7.2. Abfallrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LAbfG) und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Pflichten zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwendung insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung und zur Beseitigung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen umzusetzen.

### **VII.7.3. Wasserrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind.



In Abwägung mit dem reibungslosen Betrieb der Anlage und dem öffentlichen Interesse des Umweltschutzes sah ich es als verhältnismäßig an, durch die Festlegung von Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass im Brandfall kontaminiertes Löschwasser nicht in die umliegenden Gewässer, Abwasseranlagen oder in den Boden gelangt.

#### **VII.7.4. Baurecht**

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW 2018).

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde deutlich, dass die beantragten Änderungen der Anlage die Anforderungen des Brandschutzes insbesondere von Seiten der Feuerwehr nicht vollumfänglich erfüllen. Durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zum Brandschutz wurde die Erfüllung dieser Anforderungen gewährleistet. Die Nebenbestimmungen werden als geeignetes und mildestes Mittel betrachtet.



## **VIII. Fazit**

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gem. § 6 BImSchG zu erteilen.

## **IX. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez.

Ralf Korte



## **Anhang 1.**

### **Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Formulare zum Änderungsantrag

Genehmigungssituation

Planerische Aussicht

Erläuterung der Änderungen

Kalkulierbare Störfälle und mögliche Nebenreaktionen

Art und Ausmaße möglicher Emissionen

Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten

Schematische Darstellungen

Topographische Karten/Auszug ABK/Katasterplan/Maschinenaufstellungs- und

Entwässerungsplan

Herkunft und Verbleib von Abfällen

Erläuterung zur Entwässerung

Mitteilung über die Änderungskosten der Anlage

Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV

Betriebseinstellung und Sicherheitsleistung

Sonstige Unterlagen

Erläuterung im Sinne TA Lärm

Bauantrag

Brandschutzkonzept

Ausgangszustandsbericht

Einverständniserklärung



## Anhang 2.

Zugelassene Abfälle

### Metallrecycling Lohmann GmbH

#### BE 2: Lagerung/Behandlung Fe- u. Ne-Schrotte

- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
  - 12 01 02 Eisenstaub und -teilchen
  - 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
  - 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen
  - 12 01 13 Schweißabfälle
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
  - 16 01 17 Eisenmetalle
  - 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 16 08 Gebrauchte Katalysatoren**
- 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
  - 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
- 17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)**
- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
  - 17 04 02 Aluminium
  - 17 04 03 Blei
  - 17 04 04 Zink
  - 17 04 05 Eisen und Stahl
  - 17 04 06 Zinn
  - 17 04 07 gemischte Metalle
  - 17 04 09\* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
  - 17 04 10\* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
  - 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen



**19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**

19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt

**19 10 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen**

19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle

19 10 02 NE-Metall-Abfälle

**19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**

19 12 02 Eisenmetalle

19 12 03 Nichteisenmetalle

**20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**

20 01 40 Metalle

**BE 5: Demontage Elektro(-nik)-Altgeräte (einschl. Lagerung)**

**08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben**

08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

**16 02 Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile**

16 02 11\* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten

16 02 12\* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten

16 02 13\* gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen

16 02 15\* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile

16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

**20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**

20 01 23\* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

20 01 35\* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile<sup>6)</sup> enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen



---

## **Lohmann Containerdienst GmbH**

### **BE 3: Sortierung/Behandlung gemischter Abfälle (einschl. Lagerung)**

- 15 01      Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**  
15 01 05    Verbundverpackungen  
15 01 06    gemischte Verpackungen
- 17 09      Sonstige Bau- -und Abbruchabfälle**  
17 09 04    gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 18 01      Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**  
18 01 04    Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 19 10      Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen**  
19 10 04    Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
- 19 12      Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**  
19 12 10    brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)  
19 12 12    sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 20 03      Andere Siedlungsabfälle**  
20 03 01    gemischte Siedlungsabfälle  
20 03 02    Marktabfälle  
20 03 07    Sperrmüll

### **BE 4: Sortierung PPK, Textilien, Kunststoffe (einschl. Lagerung und Akten- bzw. Datenträgervernichtung)**

- 09 01      Abfälle aus der fotografischen Industrie**  
09 01 07    Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten  
09 01 08    Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten



- 
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**  
15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe  
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**  
16 01 19 Kunststoffe
- 17 02 Holz, Glas und Kunststoff**  
17 02 03 Kunststoff
- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**  
19 12 01 Papier und Pappe  
19 12 04 Kunststoff und Gummi  
19 12 08 Textilien
- 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**  
20 01 01 Papier und Pappe  
20 01 10 Bekleidung  
20 01 11 Textilien  
20 01 39 Kunststoffe

#### **BE 6: Behandlung Altreifen (einschl. Lagerung)**

- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**  
16 01 03 Altreifen

#### **BE 7: Lagerung nicht gefährlicher Abfälle**

- 10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**  
10 11 03 Glasfaserabfall
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**  
12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne



- 
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
- 16 01 20 Glas
- 16 01 99 Abfälle a.n.g.
- 17 02 Holz, Glas und Kunststoff**
- 17 02 02 Glas
- 17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut**
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis**
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**
- 19 12 05 Glas
- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
- 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
- 20 01 02 Glas
- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**
- 20 02 02 Boden und Steine



---

**BE 8: Aufbereitung/Behandlung Bauschutt (einschl. integrale Lagerung)**

- 10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**  
10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
- 10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**  
10 09 03 Ofenschlacke  
10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**  
10 11 03 Glasfaserabfall
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**  
12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**  
15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**  
17 01 01 Beton  
17 01 02 Ziegel  
17 01 03 Fliesen und Keramik  
17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 02 Holz, Glas und Kunststoff**  
17 02 02 Glas
- 17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**  
17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**  
17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen  
17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt



**17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

**19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.**

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände

19 08 02 Sandfangrückstände

**19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**

19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung

19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung

**19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**

19 12 05 Glas

19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)

**20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**

20 01 02 Glas

**20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**

20 02 02 Boden und Steine

**20 03 Andere Siedlungsabfälle**

20 03 03 Straßenkehricht

20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

**BE 9: Aufbereitung/Behandlung Altholz (einschl. integrale Lagerung)**

**03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**

03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen

**15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**

15 01 03 Verpackungen aus Holz



**17 02 Holz, Glas und Kunststoff**

17 02 01 Holz

**19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**

19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

**20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**

20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

**20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**

20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

**BE 10: Lagerung gefährlicher Abfälle**

**04 02 Abfälle aus der Textilindustrie**

04 02 16\* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten

**06 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren**

06 01 06\* andere Säuren

**06 02 Abfälle aus HZVA von Basen**

06 02 05\* andere Basen

**07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien**

07 01 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 01 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 01 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 01 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

07 01 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 01 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 01 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 01 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen

07 01 99 Abfälle a.n.g.



- 
- 08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken**
- 08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
- 08 01 13\* Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben**
- 08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
- 08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)**
- 08 04 09\* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
- 10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**
- 10 09 05\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 10 09 07\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 09\* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 12 01 18\* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
- 12 01 20\* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 13 01 Abfälle von Hydraulikölen**
- 13 01 05\* nichtchlorierte Emulsionen
- 13 01 10\* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 02 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**
- 13 02 05\* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 06\* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle



- 
- 13 03 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen**  
13 03 10\* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**  
13 05 06\* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 14 06 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen**  
14 06 01\* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW  
14 06 02\* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische  
14 06 03\* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**  
15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**  
15 02 02\* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**  
16 01 13\* Bremsflüssigkeiten  
16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
- 16 02 Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile**  
16 02 09\* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 06 Batterien und Akkumulatoren**  
16 06 01\* Bleibatterien
- 16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)**  
16 07 09\* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
- 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**  
17 01 06\* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten



**17 02 Holz, Glas und Kunststoff**

17 02 04\* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

**17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**

17 03 01\* kohlenteerhaltige Bitumengemische

17 03 03\* Kohlenteer und teerhaltige Produkte

**17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**

17 05 03\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

**17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**

17 06 03\* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

17 06 05\* asbesthaltige Baustoffe

**19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)**

19 02 04\* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten

**20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**

20 01 13\* Lösemittel

20 01 21\* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

20 01 25 Speiseöle und -fette

20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

20 01 37\* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

**BE 11: Behandlung Farb- und Lackschlamm (einschl. integrale Lagerung)**

**03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**

03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen

**04 02 Abfälle aus der Textilindustrie**

04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen



**08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken**

- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
- 08 01 13\* Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen

**20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**

- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

**BE 13: Recyclinghof**

**16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**

- 16 01 03 Altreifen

**16 06 Batterien und Akkumulatoren**

- 16 06 01\* Bleibatterien

**17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**

- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

**17 02 Holz, Glas und Kunststoff**

- 17 02 01 Holz

**20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**

- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 02 Glas
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 21\* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 20 01 23\* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
- 20 01 35 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen



- 
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
  - 20 01 37\* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
  - 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
  - 20 01 39 Kunststoffe
  - 20 01 40 Metalle

**20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**

- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

**20 03 Andere Siedlungsabfälle**

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 07 Sperrmüll

**BE 14: Lagerung ölhaltiger Abwässer**

**13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**

- 13 05 02\* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 07\* öliges Wasser aus Öl-/ Wasserabscheidern
- 13 05 08\* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

**16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)**

- 16 07 08\* ölhaltige Abfälle



---

### Anhang 3. Gebührenberechnung der Stadt Emsdetten

Gebührenberechnung zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz  
„Entsorgungsbetrieb Lohmann“ Gutenbergstraße 7 in 48282 Emsdetten

Antragsverfahren Stadt Emsdetten Az.: S-2020-0005-03

Nach Angaben der Bauherrschaft.

#### **Tarifstelle 2.1.3 Herstellungssumme i.V.m. 2.4.1.4 c)**

Entscheidung über die Erteilung einer Baugenehmigung für bauliche Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Abs. 1 BauO NRW 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von den in Tarifstelle 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäude stehen im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018.

Gebühr: 13 Tausendstel der auf volle 500 € gerundeten Herstellungssumme, jedoch mindestens 50,00 €;

174.000,00 € (Errichtung der geplanten Betonblocksteinmauer; nach Angaben)

14.078,92 € (Errichtung von Lagercontainern; nach Angaben)

188.500,00 € / 1000 x 13 = 2.450,50 €

Summe: 2.450,50 €



## Anhang 4.

### Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
<i>BauO NRW</i>	<i>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)</i>
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)



---

BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)



---

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW S. 560)
MIndBauR NRW	Richtlinie über den Baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie - IndBauR NRW, RdErl. D. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI.1 - 190 v. 04.02.2015
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)



VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)